

## Teil C: Investitions- und Anschubförderung

### 1. Gegenstand der Förderung

(1) Die Investitions- und Anschubförderung zielt darauf ab, Impulse zu setzen neue künstlerische Ansätze zeitlich befristet zu fördern aber auch bestehende Strukturen zu stärken und die Umsetzung inhaltlich abgrenzbarer innovativer und investiver Projektideen mit professionellem Anspruch zu ermöglichen. Dabei zielt die Förderung auf Kurzfristigkeit und auf Übergangsszenarien. Ein Anspruch auf Anschlussförderung besteht nicht.

(2) Nicht gefördert werden:

- Projekte, die sich wiederholen, soweit die Stadt Jena kein erhebliches Interesse an deren Durchführung hat,
- Projekte mit politischem und/ oder sozialpädagogischem Schwerpunkt,
- Festaktivitäten ohne erkennbaren kulturellen Schwerpunkt und/ oder vorwiegend gesellige Veranstaltungen,
- Tanzaktivitäten mit erkennbar sportlichem Schwerpunkt,
- kunsthandwerkliche Aktivitäten ohne öffentliche Wirkung und
- Personalkosten für festangestellte Mitarbeitende.

### 2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

#### 2.1 Zuwendungsempfänger

(1) Zuwendungsberechtigt sind alle professionellen, gemeinwohlorientierten Projekte, unabhängig von der Organisationsform des Trägers.

(2) Gewerblich orientierte Projekte werden nicht gefördert.  
(Subsidiaritätsprinzip)

#### 2.2 Zuwendungsarten

Die Zuwendungen werden ausschließlich als **Projektförderung** oder **Investitionsförderung** vergeben. Die Förderung des selben Projektes kann sich auf mehrere Jahre erstrecken, endet jedoch spätestens mit Ende der gesetzten Wirkungsfrist dieser Richtlinie.

#### 2.3 Finanzierungsarten

Die Zuwendungen werden als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

#### 2.4 Besonderheiten bei der Finanzierung

Die Investitions- und Anschubförderung unterstützt besondere kulturelle Projekte, die professionell vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet werden. Daher sind im

Rahmen der Investitions- und Anschubförderung auch Overheadkosten und Honorare für die Verwaltung und Organisation des Projektes zuwendungsfähig.

### **3. Besondere Fördervoraussetzungen**

#### **3.1. Inhaltliche/ konzeptionelle Anforderungen**

- (1) Förderungswürdig sind insbesondere Projekte und Investitionen, die
  - neue Themen oder Formate aufgreifen,
  - bestehende Strukturen stärken und/oder zur Professionalisierung der Kulturarbeit beitragen.
- (2) Im Rahmen der Investitions- und Anschubförderung werden ausschließlich Projekte gefördert, deren Akteure eine professionelle und fachliche Eignung in dem jeweiligen Verantwortungsbereich nachweisen und eine professionelle Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung gewährleisten können.

#### **3.2. Finanzielle/ wirtschaftliche Anforderungen**

Der Zuwendungsempfänger hat zur Finanzierung des Projekts im Rahmen seiner Möglichkeiten eigene finanzielle Mittel einzusetzen und Drittmittel (Spenden und Sponsorenmittel) einzuwerben. Einnahmen (z. B. Eintrittsgelder) sind zur Finanzierung des Projekts zu verwenden. Die Bemühungen des Antragstellers um Drittmittel müssen nachgewiesen werden.

### **4. Antragsstellung, Beschlussfassung und Abrechnung**

#### **4.1. Antragstellung und Antragsfristen**

- (1) Abweichend zu Ziffer 7.1 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie der Stadt Jena können Anträge fortlaufend, gestellt werden. Die Antragstellung erfolgt formlos aber schriftlich an das Dezernat 5 (Bildung, Jugend, Kultur, Sport) rechtzeitig, mindestens jedoch acht Wochen vor Beginn der Maßnahme.
- (2) Die Förderung endet mit der festgelegten Wirkungsfrist dieser Richtlinie am 31.12.2026.
- (3) Dem Antrag ist eine inhaltliche Konzeption beizufügen, die folgende Punkte berücksichtigt:
  - Anlass für die Projektidee und konkret geplante Aktivitäten,
  - Zielstellung und Zielgruppen, die mit dem Projekt erreicht werden sollen,
  - Erläuterungen zu Ziffer 3.1 dieser Richtlinie,
  - Darstellung der bisherigen Arbeit bzw. des Werdegangs, Referenzen und weitere Nachweise zur fachlichen Eignung,
  - geplante Kooperationen mit anderen Personen/Institutionen/ Initiativen etc. und
  - geplante Öffentlichkeitsarbeit.

Darüber hinaus sind dem Antrag beizufügen:

- eine detaillierte Kosten- und Finanzierungsplanung und
- Absichtserklärungen der Kooperationspartner.

(4) Im Falle einer mehrjährigen Projektförderung ist die Antragstellung nur zu Beginn des Projektes erforderlich. Zum Jahresende ist jeweils ein Zwischenbericht vorzulegen.

#### **4.2. Beschlussfassung**

Für alle Zuwendungsarten werden die Beschlüsse in den folgenden Gremien gefasst:

Anträge bis 2.000 € Nach vorheriger fachlicher Prüfung durch die Verwaltung erfolgt die Entscheidung durch den für Kultur zuständigen Dezernenten.

Anträge ab 2.000 € Entscheidung durch den Kulturausschuss der Stadt Jena mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### **4.3. Abrechnung/ Verwendungsnachweis**

(1) Für die Abrechnung der Investition- und Anschubförderung gelten hinsichtlich Art und Umfang des Verwendungsnachweises die Regelungen der Ziffer 14 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie der Stadt Jena.

(2) Für jedes Fördervorhaben sind grundsätzlich Belege vorzulegen.

#### In-Kraft-Treten

Teil C dieser Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Jena in Kraft und entfaltet seine Wirkung auf Projekte die ab dem 01.07.2025 gefördert werden. Die Geltung ist bis zum 31.12.2026 befristet.

